

**Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine
der Stadt Rastatt
- Vereinsförderrichtlinien -**

- 1. PRÄAMBEL**
- 2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**
- 3. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**
- 4. ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG**
- 5. SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG**

1 PRÄAMBEL

In Anerkennung der Bedeutung der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert die Stadt Rastatt die Trägerinnen bzw. Träger der selbstverwalteten und gemeinnützigen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie. Es liegt im besonderen kommunalen Interesse der Stadt Rastatt, deren Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere jungen Menschen, den besonderen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, für die Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Vereine von großer Bedeutung.

2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Förderung der Rastatter Kultur- und Sportvereine stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Rastatt dar. Sie wird im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Fördervereine und Serviceclubs erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

Im Hinblick auf die sichtbaren suchtbedingten Probleme durch den zunehmenden Konsum bei Jugendlichen, sieht sich die Stadt Rastatt veranlasst, Vereine, welche die gesellschaftlichen Rituale im Umgang mit Suchtmitteln fördern bzw. nicht unterbinden sowie die Auflagen des Jugendschutzgesetzes nicht einhalten, von der Förderung auszuschließen.

Grundvoraussetzungen:

2.1 Vereinssitz und Wirkungskreis

Der Verein muss seinen tatsächlichen Sitz in Rastatt und einen überwiegenden Rastatter Wirkungskreis haben.

2.2 Vereinsregistereintrag

Der Verein muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und einen überwiegenden kulturellen oder sportlichen Zweck verfolgen.

2.3 Zugänglichkeit des Vereins

Die Mitgliedschaft muss allen zugänglich sein.

2.4 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen sein.

2.5 Mitgliedschaft im Dachverband

Der Verein muss im kulturellen Bereich zahlendes Mitglied eines Dachverbands und im sportlichen Bereich zahlendes Mitglied des Badischen Sportbundes oder einer dem Badischen Sportbund oder Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sein bzw. die Bestätigung des jeweiligen Verbandes vorweisen.

2.6 Mindestmitgliederzahl und Wohnsitz

2.6.1 Der Verein muss mindestens 50 aktive Mitglieder über die Verbandsmeldungen nachweisen.

2.6.2 Die Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl muss ihren Wohnsitz in Rastatt haben.

2.7 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag muss über einen Vereinsbeschluss mindestens 5 € für Erwachsene betragen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Vereine, deren Mitglieder üblicherweise den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise durch andere Leistungen erbringen.

3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Über eine Förderung sowie Aufnahme eines Kultur- oder Sportvereins in die Anlage A der Vereinsförderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Hierzu ist ein schriftlicher und begründeter Antrag erforderlich. Stellt ein Verein einen Antrag auf Erhalt einer weiteren Zuschussart (z.B. Mietzuschuss bei Anmietung städtischer Räumlichkeiten) entscheidet der/die Oberbürgermeister/in und der Gemeinderat wird darüber in Kenntnis gesetzt. Ausnahme davon bilden die Zuschussarten Platzunterhaltungszuschüsse (Ziffer 5.2.2) und Baukostenzuschüsse (Ziffer 5.2.3), über deren Erhalt der Gemeinderat entscheidet. Über die Vereinsförderrichtlinien hinausgehende finanzielle Unterstützungen bedürfen immer eines Einzelbeschlusses des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums.

Bei anhaltender Nichterfüllung grundlegender Fördervoraussetzungen (z. B. Verlust der Gemeinnützigkeit) oder bei den Grundsätzen der Vereinsförderrichtlinien entgegenstehendem Verhalten (z. B. zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen) kann der Gemeinderat über den Ausschluss eines Vereins aus der Vereinsförderung der Stadt Rastatt entscheiden. Zudem kann der Gemeinderat in diesen Fällen die Einbehaltung oder Rückforderung von Zuschüssen beschließen.

Dies gilt auch, wenn Vereine an der Umsetzung von beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen nicht oder nicht im notwendigen Umfang mitwirken oder die Aktivitäten eines Vereins mit Zielen und Konzepten der Stadtentwicklung nicht vereinbar sind (z. B. Sportentwicklungsplan, Stadtentwicklungskonzept, Integrationskonzept, u. a.).

3.1 Antragstellung

Die Zuschüsse nach den Vereinsförderrichtlinien entsprechend der Anlage A können nur aufgrund eines schriftlichen Antrages (z. B. per Post, per E-Mail oder per Online-Portal) und den entsprechenden Nachweisen (insbesondere Verbandsmeldungen und Mitgliederübersicht) gewährt werden. Sofern die Stadt Rastatt für einzelne Zuschussarten ein Antragsformular vorsieht, ist dies entsprechend zu verwenden. Ein gewährter Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

3.2 Beginn der Förderung

Neugegründete Vereine werden erst ab dem dritten Jahr ihres Bestehens gefördert. Vereinsgründungen infolge von Fusionen oder Ausgliederungen einzelner Abteilungen aus bestehenden Vereinen werden bereits im ersten Jahr gefördert, soweit der bisherige Verein für das betreffende Jahr noch keine Förderung erhalten hat und der Gemeinderat dies so beschließt.

3.3 Vorlage entscheidungsrelevanter Unterlagen

Die Stadt Rastatt ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der Fördernotwendigkeit und richtigen Verwendung des Zuschusses zu überzeugen.

Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus zur gegebenen Zeit Erhebungen durchführen, um den Bedarf der Vereinsförderung zu ermitteln. Werden bei den Erhebungen von den Vereinen die angeforderten entscheidungsrelevanten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so werden an diese Vereine keine Zuschüsse gewährt.

3.4 Rückforderung

Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Rastatt entsprechende Rückforderungsansprüche vor. Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich.

4 ALLGEMEINE VEREINSFÖRDERUNG

4.1 Jubiläumsgaben

Den Vereinen wird auf Antrag zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125-jährigen etc. Bestehen des Vereins eine Jubiläumsgabe gewährt. Für Karnevalsvereine gelten 33-, 55-, 77-, 99-, 111-, 133-jähriges etc. Bestehen als Jubiläum des Vereins. Pro Jahr des Bestehens erhält der Verein 5 €, höchstens jedoch 1.000 €.

4.1.1 Pokalzuschuss

Für **Jubiläumsmeisterschaften** bzw. **Stadtmeisterschaften**, an denen mehrere Vereine beteiligt sind, oder **Vereinsmeisterschaften** wird ein Zuschuss bis maximal 200 € für Pokale o.ä. gewährt.

Weitere Jubiläumsgaben sind in den Repräsentationsrichtlinien der Stadt Rastatt geregelt.

4.2 Bereitstellung öffentlicher Flächen, Einrichtungen und Plätze sowie Mietsubvention

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Stadt Rastatt ist die Bereitstellung öffentlicher Flächen, Einrichtungen und Plätze (Sportanlagen, Sport- und Mehrzweckhallen, Aulen, Schulräume, Festplätze, Grünanlagen usw.) zur Benutzung im Rahmen der für die jeweiligen Flächen, Einrichtungen und Plätze geltenden Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen sowie Satzungen und Richtlinien.

4.2.1 Öffentliche Flächen

Die Stadt Rastatt kann im Wege der Einzelentscheidung durch den Gemeinderat Vereinen zur Ausübung des Vereinszwecks zudem städtische Grundstücke im Wege der Pacht oder im Wege des Erbbaurechts im Rahmen ihrer Ressourcen überlassen. Diese Einzelentscheidung entfällt für diejenigen Vereine, die bereits städtische Grundstücke gepachtet haben. Die Höhe des Pacht- oder des Erbbauzinses liegt dabei unter dem vollen Wert.

Pacht

Die Überlassung der städtischen Grundstücke im Wege eines Pachtvertrages erfolgt unentgeltlich.

Erbbaurecht

Bei der Überlassung von städtischen Grundstücken im Wege eines Erbbauvertrages ist zunächst der volle Bodenwert für das Erbbaugrundstück gutachterlich zu ermitteln. Der volle Erbbauzins beträgt 6 v.H. aus dem gutachterlich ermittelten Bodenwert. Im Erbbaugrundbuch ist der volle Erbbauzins einzutragen. Der volle Erbbauzins wird mit rein schuldrechtlicher Wirkung auf einen symbolischen Erbbauzins in Höhe von 25 €/Jahr ermäßigt.

Mit dieser Regelung wird der Verpflichtung zur Offenlegung des Unterschiedsbetrages zwischen erhobenen und marktüblichen Entgelt Rechnung getragen.

4.2.2 Öffentliche Einrichtungen

Den Vereinen kann einmal jährlich die Aula des Tulla- oder des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums oder die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt oder in den Ortsteilen grundsätzlich entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann den Vereinen einmal jährlich die Überlassung der Reithalle oder bis zu dreimal jährlich die Überlassung der BadnerHalle bezuschusst werden.

Vergabe der öffentlichen Einrichtungen

Dabei bezieht sich die Vergabe der o.g. öffentlichen Einrichtungen auf lediglich einen Veranstaltungstag bzw. bei der BadnerHalle auf maximal zwei aufeinanderfolgende Veranstaltungstage. Die Vergabe umfasst im Bedarfsfall auch Aufbau-, Probe- und Abbauezeiten, so dass die Veranstaltungsräume einschließlich des Veranstaltungstages an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. bei der BadnerHalle an maximal vier aufeinanderfolgenden Tagen belegt sind.

Vorstehende Regelung gilt nur, wenn die Kultur- und Sportvereine als alleinige Veranstalterin bzw. Veranstalter auftreten. Die Stadt Rastatt behält sich vor, im Einzelfall eine Bedarfsprüfung hinsichtlich der ausgewählten Veranstaltungsräume vorzunehmen.

Verbandsveranstaltungen

Beabsichtigen Vereine eine Veranstaltung für ihren Verband auszurichten, so stellt die Stadt Rastatt für die o.g. öffentlichen Einrichtungen zusätzlich einmal jährlich angemessene Veranstaltungsräume zur Verfügung. Dabei ist festzustellen, dass lediglich 50 % der Grundmietkosten, maximal 3.000 €, für die jeweiligen Veranstaltungsräume seitens der Stadt Rastatt übernommen werden.

Überlassung BadnerHalle

Im Falle der Überlassung der BadnerHalle soll der Überlassungsantrag spätestens drei Monate vor der Veranstaltung mit einem entsprechenden Kostenvoranschlag beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport vorgelegt werden. Es werden von der Stadt Rastatt jährlich die Kosten bis zu einer Höhe von 7.000 € ohne Mehrwertsteuer bezuschusst, die dem Kostenvoranschlag entsprechen. Dieser Zuschuss kann auf bis zu drei Veranstaltungen pro Jahr aufgeteilt werden. Darüber hinaus entstehende Kosten sind ausschließlich von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen. Ebenso sind die Kosten für die Tiefgarage, das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr, die Betreuung der Gäste und das Garderobenpersonal von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen.

Überlassung Reithalle

Für eine Überlassung der Reithalle sollen Antrag und Kostenvoranschlag dem Fachbereich Schulen, Kultur und Sport spätestens drei Monate vor der Veranstaltung vorgelegt werden. Von der Stadt Rastatt werden die Kosten bis zu einer Höhe von 600 € ohne Mehrwertsteuer bezuschusst, die dem Kostenvoranschlag entsprechen.

Darüber hinaus entstehende Kosten sind ausschließlich von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen. Auch evtl. anfallende Kosten für das Deutsche Rote Kreuz, die Feuerwehr, die Betreuung der Gäste und das Garderobenpersonal sind von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen.

4.2.3 Öffentliche Plätze

Den Vereinen kann ebenso einmal jährlich der Festplatz "Zur Friedrichsfeste", der Marktplatz oder die städtischen Grünanlagen auf Antrag entgeltfrei überlassen werden.

Über die Vergabe der öffentlichen Flächen, Einrichtungen und Plätze entscheidet der jeweils zuständige Fachbereich bzw. Eigenbetrieb Kultur & Veranstaltungen sowie in den Ortsteilen die jeweilige Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher bzw. dessen Ortschaftsrat.

4.2.4 Mietsubvention für in städtischem Eigentum stehende Räume

Die Stadt Rastatt unterstützt Vereine auf Antrag mit einer Subventionierung der Miete für die Versammlungs-, Probe- und Lagerräume im Haus der Vereine, der Karlstraße 23 und in der ehemaligen Werkrealschule im Ried. Die Räume werden je nach Bedarf und Kapazität, soweit dies möglich ist, durch den städtischen Fachbereich Gebäudemanagement oder in den Ortsteilen durch die zuständige Ortsverwaltung vergeben.

Eine Subventionierung erfolgt für eine angemietete Fläche von maximal 100 m². Darüber hinausgehende Flächen werden nicht subventioniert. Die Subvention (bis 100 m²) beträgt zum Stand 1. Januar 2023 im Haus der Vereine und in der ehemaligen Werkrealschule im Ried 3,33 €/m², in der Karlstraße 23 4,61 €/m².

Für Vereine, die bis zum 31.12.2015 bereits Flächen im Haus der Vereine bzw. in der Karlstraße 23 angemietet haben, entfällt die Deckelung der städtischen Mietsubvention. Außerdem entfällt die Deckelung der städtischen Mietsubvention in der ehemaligen Werkrealschule im Ried für Vereine, welche die Flächen bereits zum Zeitpunkt der Schließung der Schule belegt haben.

Eigenbetrag

Die Vereine leisten zur von der Stadt Rastatt festgesetzten Miethöhe einen Eigenbetrag in Höhe von monatlich 0,50 €/m² zzgl. Nebenkosten, bis zu einer Fläche von 100 m².

Für jeden weiteren Quadratmeter wird die reguläre städtische Miete erhoben. Diese Grenze gilt nicht für die oben genannten Ausnahmen.

Betriebskosten

Die Vereine leisten einen monatlichen Betriebskostenabschlag für die Begleichung der Nebenkosten für die in städtischem Eigentum stehenden Versammlungs-, Probe- und Lagerräume. Die Stadt Rastatt bezuschusst auf Antrag die jährlichen Betriebskosten mit 25 % der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch maximal Mehrkosten von 25 % gegenüber dem Vorjahr.

Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2024.

4.2.5 Bezuschussung Nutzung von Landkreishallen

Zur Förderung der Vereine, die aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen eine Landkreishalle für den Trainings- und Übungsbetrieb nutzen müssen, erhalten diese auf Antrag eine Bezuschussung der Landkreisabrechnung.

Die Bezuschussung erfolgt nach Vorlage der Landkreisrechnung in Höhe der Differenz zwischen den Nutzungsentgelten der Stadt und den Nutzungsentgelten des Landkreises, maximal jedoch 10,00 € pro Stunde und Hallenteil.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine Nutzung der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen aus Kapazitäts- oder sonstigen Gründen (z.B. fehlende Ausstattung) durch den Verein nicht möglich war und eine Nutzung der Landkreishallen vorab mit dem Kundenbereich Kultur- und Sportförderung abgestimmt wurde.

4.3 Allgemeiner Verwaltungskostenzuschuss

Die Vereine erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Verwaltungsmitglieder auf Antrag jährlich einen allgemeinen Verwaltungskostenzuschuss gestaffelt nach Vereinsmitgliedern:

bis 99 Mitglieder:	200 €
100-199 Mitglieder:	300 €
200-399 Mitglieder:	400 €
über 400 Mitglieder:	500 €

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist über die letzte verbindliche Verbandsmeldung an den jeweiligen Dachverband oder über eine aktuelle Mitgliederübersicht nachzuweisen.

4.4 Jugendzuschuss und „Suchtpräventionspauschale“

Die Stadt Rastatt gewährt den Vereinen für ihre Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von jährlich 12 € je nachgewiesenem aktiven Mitglied unter 18 Jahren. Als Nachweis ist die letzte verbindliche Verbandsmeldung an den jeweiligen Dachverband bzw. falls kein Dachverband vorhanden, eine aktuelle Mitgliederübersicht vorzulegen.

Zertifizieren sich Vereine bei der Fachstelle Sucht Rastatt als „Jugendfreundlicher Verein“ erhalten diese nach Vorlage des Zertifikats zusätzlich jährlich 7 € je nachgewiesenem aktiven Mitglied unter 18 Jahren.

4.5 Leistungen der Stadt Rastatt für Vereinsveranstaltungen

Grundsätzlich werden die städtischen Leistungen durch den Fachbereich Technische Betriebe an die Vereine für vereinseigene Veranstaltungen in Rechnung gestellt.

Für die Nutzungsüberlassungen von städtischen Vermögensgegenständen (z.B. Podien, Tribünen, Absperrgitter, Geschirr etc.) wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Bei Jubiläen von Vereinen i.S.v. Ziffer 4.1 dieser Richtlinien und bei Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Rastatt liegen, werden die oben genannten Leistungen der Stadt Rastatt für Vereine unentgeltlich erbracht.

Dabei müssen sich die Leistungen im angemessenen Rahmen zur jeweiligen Veranstaltung befinden. Die hierfür entstehenden Kosten werden verwaltungsintern verrechnet.

4.6 Anschaffungszuschüsse

Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen, werden mit maximal 25 % der Beschaffungskosten bezuschusst. Der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich auf maximal 10.000 €/Jahr und Verein.

Der Zuschuss wird nur für Anschaffungen gewährt, deren Einzelpreis über 400 € liegt, wobei die Anschaffungsmaßnahme ggf. als Einheit betrachtet wird. Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsnachweis gewährt.

Ab einem Zuschusswert von 1.000 € wird eine Abschreibungs- bzw. Bindefrist festgesetzt. Werden die bezuschussten Anschaffungen vor Ablauf dieser Abschreibungs- bzw. Bindefrist veräußert, behält sich die Stadt Rastatt eine entsprechende anteilige Zuschussrückforderung vor.

4.7 Hauptamtliche Geschäftsstelle

Unterhalten Vereine (mindestens 50 Vereinsmitglieder) eine hauptamtliche Geschäftsstelle (Verwaltungsbüro), die die Verwaltungsaufgaben des Vereins übernimmt, kann ein Personalkostenzuschuss von 25 %, maximal 2.500 €/Jahr und Verein gewährt werden.

Unterhalten mehrere Vereine eine gemeinsame Geschäftsstelle, wird dieser Zuschuss (25%) jedem Verein gewährt, maximal 2.500 €/Jahr und Verein.

Als Nachweis sind ein aktueller Arbeitsvertrag und entsprechende Zahlungsbelege vorzulegen.

4.7a Fremdvergebene Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung

Vergeben Vereine Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung stehen (Buchhaltung, Steuerberatung, Programm Mitgliederverwaltung, etc.) an Externe, kann ein Kostenzuschuss von 25 %, maximal 2.500 €/Jahr und Verein gewährt werden. Als Nachweis sind entsprechende Zahlungsbelege vorzulegen.

4.8 Fusionen von Vereinen

Die Stadt Rastatt fördert und begrüßt Vereinsfusionen im Zuge einer zukunftsfähigen Aufstellung der Vereine in besonderem Maße.

Für eine Vereinsfusion von Rastatter Vereinen können daher auf Antrag die im Folgenden aufgeführten Zuschüsse gewährt werden.

Bedingung ist, dass der neu entstehende Verein aus mindestens 100 Mitgliedern besteht.

4.8.1 Allgemeiner Fusionszuschuss

Der Zuschuss wird für die unmittelbar mit der Vereinsfusion im Zusammenhang stehenden Kosten gewährt.

Dies können sein: Fachberatung, Gebühren für notarielle Dienstleistungen, Registereintragungsgebühren, Umschreibung Spielberechtigungen, Gestaltung sowie Verwendung neues Vereinslogo u. ä. Die Zuschusshöhe beträgt 75 % der dafür anfallenden tatsächlichen Kosten und kann für die Dauer von drei Jahren (ab dem Jahr der Vereinsfusion) gewährt werden.

Kosten, die im Zuge der Fusionsvorbereitung entstehen, können auf die Gesamtzuschüsse angerechnet werden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der beteiligten Vereinsvorstände.

Der Höchstbetrag des Zuschusses beläuft sich auf maximal 15.000 €/Jahr und neu fusioniertem Verein.

4.8.2 Einmaliger Sonderzuschuss

Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 12 € pro nachweislich aufgenommenem Mitglied. Darüber hinaus erhält der aufnehmende Verein für drei Jahre (ab dem Jahr der Vereinsfusion) die durch die Fusion wegfallenden städtischen Zuschüsse des aufzunehmenden Vereins als jährliche Bonuszahlung.

4.8.3 Personalkostenzuschuss

Um bei Fusionen von Vereinen die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft in Höhe von 25 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren (ab dem Jahr der Vereinsfusion), maximal 3.000 € im Jahr durch die Stadt gewährt werden.

4.8.4 Investitionszuschuss bei räumlicher Veränderung

Erfolgt im Zuge einer Vereinsfusion eine räumliche Veränderung (z.B. Aufgabe Vereinsräumlichkeiten, Umzug), bezuschusst die Stadt Rastatt für den ideellen Vereinszweck notwendige Investitionen zusätzlich mit bis zu 25 % der tatsächlichen Kosten.

4.9 Projektförderung

Damit den Vereinen ermöglicht wird, sich den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen z.B. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kultur und Sport für Ältere, Gesundheitssport, Integration sowie Inklusion zu stellen, kann den Vereinen für besonders innovative, nachhaltige, kulturelle und sportliche Projekte und Kooperationen oder zur Bewältigung besonderer gesellschaftlicher Herausforderungen (wie z.B. Integration, Präventionsarbeit) auf Antrag ein Projektzuschuss gewährt werden. Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein oder die Maßnahme ein konkretes Ziel verfolgen.

Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der nachweislich entstandenen Projektkosten, maximal jedoch 2.500 €/Verein und Projekt. Pro Verein und Jahr werden maximal drei Projekte bezuschusst.

4.10 Zuschüsse für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Rastatt gewährt den Kultur- und Sportvereinen für ein nachweislich dauerhaftes Vereinsangebot für Menschen mit Behinderung jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7 € pro aktivem Mitglied mit Behinderung.

Nachzuweisen ist ein vom Versorgungsamt festgestellter Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis von mindestens 70 % plus Merkzeichen G, 80 %, 90 % oder 100 %. Bei Vorliegen der Merkzeichen aG, B, H, BI oder GI ist der Grad der Behinderung nicht relevant.

4.10a Bezuschussung inklusiver Maßnahmen

Für inklusive Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb stehen (barrierefreie (Bau-) Maßnahmen am Vereinsheim, etc.), kann ein Kostenzuschuss von 25 %, maximal 2.500 €/Jahr und Verein gewährt werden. Als Nachweis sind entsprechende Zahlungsbelege vorzulegen.

4.11 Zuschuss zu Ausbildungskosten im Vereinsbetrieb

Vereine, die dauerhaft oder zeitlich befristet (mindestens drei Monate) Jugendliche und junge Erwachsene im Verein beschäftigen (Ausbildung oder Studium bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Bundesfreiwilligendienst, soziales oder ökologisches Jahr, Pflichtpraktikum), erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 50 € pro Monat und beschäftigter Person (max. drei Personen pro Jahr) nach den o.g. Kriterien.

4.12 Reparaturkostenzuschüsse

Für Reparaturen von Vermögensgegenständen des Vereins, die dem Vereinszweck dienen, wird auf Antrag ein Zuschuss von maximal 25 % der Reparaturkosten gewährt. Pro Jahr und Verein können jedoch höchstens 350 €, nach Vorlage der Rechnungen mit entsprechendem Zahlungsnachweis, als Reparaturkostenzuschuss ausbezahlt werden.

5 SPEZIFISCHE VEREINSFÖRDERUNG

5.1 Förderung von Kulturvereinen

5.1.1 Ausbildungskostenzuschüsse

Die Rastatter Vereine erhalten für Auszubildende an Musikinstrumenten oder in Gesang bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende eines sozialen oder ökologischen Jahres sowie Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, einen Ausbildungskostenzuschuss von 50 % der Ausbildungskosten/Auszubildende bzw. Auszubildender, maximal jedoch 440 € jährlich pro Auszubildende bzw. Auszubildender. Erfolgt die Ausbildung im Rahmen von Klassenmusizieren beträgt der Ausbildungskostenzuschuss 50 % der Ausbildungskosten/Auszubildende bzw. Auszubildender, maximal jedoch 220 € jährlich pro Auszubildende bzw. Auszubildender.

Auszubildende, die in der städtischen Musikschule ausgebildet werden, erhalten keine Ausbildungskostenzuschüsse.

Sofern die Auszubildenden eine Veranstaltung durchführen (Vorspielen) wird einmal pro Jahr Befreiung von den Hallengebühren (Sport- und Mehrzweckhallen, Aulen) erteilt. Ausgeschlossen hiervon sind die Benutzung der BadnerHalle Rastatt und der Reithalle.

Voraussetzung ist, dass sich die Eltern der Auszubildenden mit mindestens 50 % an den Ausbildungskosten beteiligen. Die Antragstellung für die Ausbildungskostenzuschüsse muss durch den jeweiligen Verein bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres, unter Vorlage der letzten verbindlichen Verbandsmeldung, erfolgen. Außerdem sind die Rechnungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen oder die laufenden Ausbildungsverträge vorzulegen.

5.1.2 Barzuschüsse

Die Rastatter Gesangvereine erhalten auf Antrag jährlich einen Barzuschuss in Höhe von pauschal 350 €.

5.1.3 Notenzuschüsse

Die Kosten für den Kauf von Notenmaterial für Rastatter Gesang- und Musikvereine sowie Orchester werden in Höhe von maximal 450 €/Jahr und Verein übernommen. Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage der Rechnungen mit entsprechenden Zahlungsnachweisen ausbezahlt.

5.1.4 Förderung der Jugend-Leistungsabzeichen

Zur Förderung des musikalischen Könnens bzw. Talents erhalten aktive Musikerinnen und Musiker sowie Sängerinnen und Sänger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende eines sozialen oder ökologischen Jahres sowie Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag des Vereins einen einmaligen Zuschuss für das Ablegen des Jugend-Leistungsabzeichens.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Verein und beträgt in der Leistungsstufe Bronze 30 €, Silber 50 € und Gold 100 € pro Jugendliche bzw. Jugendlicher. Als Nachweis ist die Urkunde des jeweiligen Verbands über die bestandene Prüfung vorzulegen.

5.2 Förderung von Sportvereinen

5.2.1 Betriebskostenzuschüsse

Für die Betriebs- und laufenden Instandsetzungskosten an Sportanlagen und Gebäuden, die dem ideellen Vereinszweck dienen und die im Eigentum oder Besitz der Sportvereine stehen, erhalten diese Sportvereine jährlich einen Zuschuss je aktiver Sportanlagennutzerin bzw. aktivem Sportanlagennutzer von 8 € (Aktivenquote). Der Nachweis der Aktivenquote (regelmäßige Sportanlagenutzung durch Vereinsmitglieder) muss vom Verein erbracht werden.

Der Betriebskostenzuschuss wird befristet bis zum 31. Dezember 2024 auf 10 Euro erhöht.

Sportanlagen, die nicht im Eigentum des Vereins oder der Stadt Rastatt stehen, werden nicht bezuschusst.

5.2.2 Platzunterhaltungszuschüsse

Zur Unterhaltung und Pflege der städtischen Sportanlagen erhalten die Sportvereine einen Fixkostenzuschuss in Höhe von bis zu 1,00 €/m² Spielfeldfläche sowie einen variablen Zuschuss in Höhe von 10 € je aktiver Sportanlagennutzerin bzw. aktivem Sportanlagennutzer (Aktivenquote). Der Nachweis der Aktivenquote (regelmäßige Sportanlagenutzung durch Vereinsmitglieder) muss vom Verein erbracht werden.

Tennisvereine erhalten für die Unterhaltung und Pflege der Tennisplätze jährlich einen pauschalen Betrag von 150,00 € pro Tennisplatz.

5.2.3 Baukostenzuschüsse

Vereinen können auf Antrag Zuschüsse für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden bis maximal 25 % der zuschussfähigen Baukosten gewährt werden. Dazu zählen auch energetische Sanierungen an Grundstücken und Gebäuden (Austausch Heizung, Dämmung des Daches oder von Rohrleitungen, etc.). Die Anschaffungen von Immobilien gelten als Neubauten. Reiner Grundstückserwerb und Schönheitsreparaturen an Gebäuden sind nicht förderungswürdig.

Zuschussfähige Kosten

Da die Zuschüsse im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel ausbezahlt werden, empfiehlt sich eine rechtzeitige Mittelanmeldung bei der Stadt Rastatt. Die zuschussfähigen Kosten richten sich nach der fachlichen Prüfung des Badischen Sportbundes, bzw. eines anderen Fachverbandes. Ist dies nicht möglich, werden lediglich die Kosten für den Sportbetrieb als zuschussfähige Kosten anerkannt.

Finanzierungsnachweise

Mit dem Antrag auf Bezuschussung sind die Bau- und Finanzierungspläne für die entsprechende Maßnahme vorzulegen. Als Finanzierungsnachweise gelten bei vorhandenen Eigenmitteln eine entsprechende Bankbescheinigung oder bei vorgesehener Darlehensaufnahme die Bescheinigung der Darlehensgeberin bzw. des Darlehensgebers. Nach Prüfung der Pläne durch die Verwaltung entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium/Verwaltung über den Baukostenzuschussantrag. Mit dem Gremien-/Verwaltungsbeschluss ergeht, unabhängig einer baurechtlichen Genehmigung, gleichzeitig die zuschussunschädliche Baufreigabe seitens der Stadt Rastatt.

Baufreigabe

Wird vor Erhalt der städtischen Baufreigabe (nicht Baugenehmigung) mit der Baumaßnahme begonnen, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen. Bei unabwendbaren Ereignissen kann im Einzelfall, unter Beachtung der grundsätzlichen Förderfähigkeit, der zuständige Dezernent die vorzeitige städtische Baufreigabe erteilen.

Bei Gewährung von Baukostenzuschüssen kann eine Eigentumssicherung zugunsten der Stadt Rastatt verlangt werden. Die Finanzierung der Baumaßnahme ist nachzuweisen. Eigenleistungen werden mit 10 € je abgeleiteter Arbeitsstunde angerechnet. Diese Arbeitsstunden sind gesondert abzurechnen und mit der persönlichen Unterschrift der Beteiligten zu bestätigen.

Die endgültige Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Arbeitsnachweise nach Abschluss der Baumaßnahme.

5.2.4 Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter

Für Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Lizenz/Prüfung eines Sportfachverbandes sind, erhält der Verein einen jährlichen Zuschuss je Übungsleiterin bzw. Übungsleiter von 25 € sowie 0,75 € je abgeleistete Übungsstunde. Der Nachweis muss vom Verein erbracht werden.

5.2.5 Förderung des Spitzensports

Zur Förderung des Spitzensports erhalten aktive Sportlerinnen bzw. Sportler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmende eines sozialen oder ökologischen Jahres und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen/Special Olympics und World Games oder vergleichbaren Wettkämpfen.

Die Übernahme der Fahrtkosten bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Fluggesellschaften, öffentlichen Verkehrsmitteln oder das private Fahrzeug. Als Nachweis sind die entsprechenden Zahlungsbelege einzureichen. Für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug werden 0,30 €/km berücksichtigt, die mittels eines Routenplans (kürzeste Verbindung) nachzuweisen ist. Die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt an den Verein.

Der Zuschuss wird in Höhe der nachweislich entstandenen Kosten, jedoch maximal 150 € pro aktiver Sportlerin bzw. aktivem Sportler/Jahr gewährt. Mannschaften (mehr als drei Personen) erhalten maximal 450 € pro Mannschaft/Jahr. Insofern der Verband Fahrtkosten übernimmt, sind diese anzuzeigen. Die Stadt Rastatt behält sich in diesem Fall eine anteilige Kürzung vor.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien treten zum 28.09.2023 in Kraft. Zugleich werden die Richtlinien für die Förderung der Kultur- und Sportvereine der Stadt Rastatt vom 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 28.09.2023

Hans Jürgen Pütsch
(Oberbürgermeister)

